

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Osterhofen-Arbing e.V.“ und hat seinen Sitz in Osterhofen.
2. Gerichtsstand ist Deggendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. a) Förderung der Fischerei, insbesondere des nicht gewerblichen Angelsports.
b) Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Erhaltung und dem Schutz der vereinseigenen und gepachteten Gewässer mit dem Ziel, den Mitgliedern Fischwaid und Erholung zu bieten.
4. Förderung der Fischerjugend.
5. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse aus seinen Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen die jährlichen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, sowie sonstige Einnahmen.

Alle vom Verein zu erhebenden Gebühren sind Bringschulden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. April des laufenden Jahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind gemäß § 5 dieser Satzung nicht beitragspflichtig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet die Mitglieder in folgender Weise:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person beiderlei Geschlechts sein und zwar ohne jede Altersbeschränkung.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender, Ehrenzeichen

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei oder Umweltschutz verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft mit Zustimmung des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Diese Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ein Ehrenmitglied, das sich um die Bestrebungen des Vereins in überragender Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zum Ehrenvorsitzenden berufen werden.

Der Ehrenvorstand hat beratende Stimme im Vereinsausschuss.

Ehrennadeln des Vereins oder des Verbandes können ohne Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit durch die Vorstandschaft an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein, um die Fischerei oder den Gewässerschutz verdient gemacht haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Vereinssatzung.

Den Mitgliedern steht die bestimmungsmäßige Benützung der Einrichtungen des Vereins sowie das fischereigerechte Befischen der Vereinsgewässer nach Maßgabe der von der Vorstandschaft – soweit erforderlich – zu erstellenden Befischungsordnung zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Vereinsinteressen nach ihren Kräften wahrzunehmen und die Vorstandschaft zu unterstützen
- b) die rechtlichen Bestimmungen über das Fischereiwesen zu befolgen.
- c) den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen
- d) Kameradschaft und Disziplin zu wahren.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich bei der Vorstandschaft anzuzeigen.

Der Beitrag für das laufende Jahr ist stets noch voll zu entrichten.

Wegen wiederholter unehrenhafter Handlungen oder Verstöße gegen § 6 muss Ausschluss erfolgen, ebenso bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Außerdem erfolgt der Ausschluss, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf geleistete Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

Der Mitgliedsausweis und der Fischereierlaubnisschein sind entschädigungslos zurückzugeben.

Den vom Verein ausgeschlossenen Mitgliedern muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 8 Verstöße gegen die Bestimmungen des Vereins

Der Vorstandschaft ist es im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss vorbehalten, Mitgliedern, die gegen die Bestimmungen und Bestrebungen des Vereins nur insoweit verstoßen, dass ein Ausschluss nicht gerechtfertigt erscheint, folgende Auflage zu erteilen:

- a) einschränkende Auflagen im Hinblick auf die Befischung der Vereinsgewässer

b) Entzug der Fischereierlaubnis für bestimmte Zeit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Kassenprüfer

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer und Jugendwart. Die beiden Vorsitzenden sind der Vorstand gem. § 26 des BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 11 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

§ 12 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal pro Geschäftsjahr die Kasse zu prüfen; diese Prüfung muss unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung stattfinden, bei der das Ergebnis der Prüfung vorzutragen ist.

§ 13 Bestellung der Vereinsorgane und der Ausschussmitglieder

Die Vereinsorgane werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft und die Vereinsorgane sind in offener Abstimmung zu wählen.

Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder können die Vorstandschaft und die Vereinsorgane auch in geheimer Wahl gewählt werden.

Die gewählten Mitglieder der Vereinsorgane bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.

§ 14 Zuständigkeit der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses

1. Die Vorstandschaft (§ 10) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden, obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
2. Der Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und erteilt Auflagen nach § 7 der Satzung.
Sie tritt in angemessenen Zeitabständen zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Hier gilt wiederum Stimmengleichheit als abgelehnt.
3. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Vereinsausschuss erarbeitet mit der

Vorstandschaft die Befischungsordnung des Vereins für das jeweils kommende Jahr und beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 8).

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Führung des Vereins;
 - b) die Entlastung der Vereinsorgane;
 - c) Neuwahl der Vereinsorgane;
 - d) die Festlegung der Höhe des Jahresmitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr;
 - e) die Ernennung eines Ehrenvorstandes bzw. von Ehrenmitgliedern;
 - f) Satzungsänderung und Beschlussfassung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über Anträge, welche mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden unter kurzer Begründung mitzuteilen sind.
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft fristgerecht einzuberufen.
3. Die Vorstandschaft (§ 9) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Diese **muss** einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Nr. 2 gilt für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6.
 - a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
 - b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - c) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn die Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 16 Beurkundungen von Beschlüssen

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist das Protokoll über die letzte Versammlung oder Sitzung vom Protokollführer zu verlesen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Erschienenen, per Einschreiben zu ladenden Mitglieder erforderlich.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Osterhofen zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.